

Geschäftsverzeichnisnr. 7607
Entscheid Nr. 152/2021 vom 21. Oktober 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin », erhoben von der VoG « Fédération des Étudiant(e)s Francophones ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Juni 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération des Étudiant(e)s Francophones », unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2020).

Am 6. Juli 2021 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In seinem Entscheid Nr. 150/2021 vom 21. Oktober 2021 hat der Gerichtshof die Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » für nichtig erklärt, insofern sie der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2016 « über das Studium der Veterinärmedizin » über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus Rückwirkung verleihen.

B.2. Die vorliegende Klage ist somit gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût